

STATUTEN DER GRÜNEN KANTON ZÜRICH

I Name und Sitz

Mit dem Namen Grüne Kanton Zürich (Grüne ZH) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Ort des Sekretariats. Die Grünen ZH sind eine Kantonalpartei der Grünen Partei der Schweiz (GPS).

II Zweck

Die Grünen ZH bezwecken

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung einer langfristig umweltgerechten und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

III Gliederung und Mitgliedschaft

Die Grünen ZH gliedern sich in Bezirks-, Orts- und Kreisparteien und die Sektionen der Jungen Grünen.

Über die Anerkennung dieser Parteien entscheidet der Vorstand. Wer einer Bezirks-, Orts- und/oder Kreispartei beitrifft, wird in der Regel Mitglied der Grünen ZH. Mitglieder der Jungen Grünen werden in der Regel zugleich Mitglieder der jeweiligen Bezirks-, Orts- und /oder Kreispartei. Der Vorstand der Grünen ZH hat die Möglichkeit, die Aufnahme von Mitgliedern zu verweigern. Ausnahmsweise kann die Mitgliedschaft auch nur bei den Grünen ZH erworben werden; in diesem Fall erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft bei den Grünen ZH steht allen natürlichen und - mit Ausnahme der Bezirks-, Orts- und Kreisparteien, der Sektionen der Jungen Grünen sowie der Grünen höherer Stufen - juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen. Für Mitglieder der Jungen Grünen bis zum vollendeten dreissigsten Altersjahr wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünen ZH erfolgen kann.
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen oder wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich insbesondere zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben und Beiträgen von Spendern und Gönnern. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünen ZH von höchstens Fr. 120 eingezogen. Für die Verbindlichkeiten der Grünen ZH haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der Grünen ZH sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsleitung
4. Revisionsstelle
5. Personalkommission.

I. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte und zur Budgetabnahme vor Ende Jahr zusammen. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; ein von mindestens zwanzig Mitgliedern rechtzeitig eingebrachter und schriftlich unterstützter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt. Versammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Weitere Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder innert zwei Monaten, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder schriftlich verlangen. Dasselbe gilt für Urabstimmungen zu Sachthemen.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Geschäftsleitung, der übrigen Mitglieder des Vorstandes (ausser der Vertretung der Jungen Grünen) und der RechnungsrevisorInnen
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Genehmigung des Voranschlages und Festlegung der Beitragskategorien und der Jahresbeiträge
- d) Genehmigung von Parteizielen und -programmen
- e) Abschliessende Bereinigung der Nationalratsliste
- f) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für Regierungs- und Ständerat
- g) Fassen von Wahlempfehlungen und Parolen für eidgenössische sowie kantonale Wahlen und Abstimmungen vorbehältlich bereits gefasster Parole oder Wahlempfehlung des Vorstands (siehe 2. lit. b)
- h) Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen, vorbehältlich bereits gefasstem Beschluss des Vorstands (siehe 2. lit. b)
- i) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- k) Beschlüsse über weitere Geschäfte.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Die/Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Sofern die anwesenden Mitglieder kein anderes Vorgehen beschliessen, gilt bei Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem zweiten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr, die übrigen mit einfachem Mehr gefällt werden.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung (ParteisekretärInnen mit beratender Stimme), zwei Mitgliedern der Jungen Grünen, einer Vertretung der Nationalratsdelegation sowie sechs bis zwölf weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung achtet bei der Wahl auf eine möglichst ausgewogene und repräsentative Zusammensetzung des Vorstandes. Im Vorstand sollte auch die Zürcher GPS-Vorstandsvertretung Einsitz haben. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Jungen Grünen bestimmen ihre Vertretung eigenständig.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- b) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen oder die Lancierung von Initiativen, sofern drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- c) Wahl des Kassiers bzw. der Kassierin, der Zürcher Vertretung im Vorstand der GPS, der Parteisekretärin/des Parteisekretärs, der Personalkommission
- d) Vorschlagen von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen
- f) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden sowie über die Lancierung von Referenden
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- h) Erteilung von Aufträgen an Geschäftsleitung, Sekretariat, Arbeitsgruppen und Kommissionen
- i) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Grünen ZH nach aussen sowie Erlass eines Finanz- und Behördenabgabereglements
- k) Aufsicht über die Geschäftsleitung, Arbeitsgruppen und Kommissionen
- l) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

3. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier weiteren Vorstandsmitgliedern (darunter das Vizepräsidium und mindestens ein Mitglied der Kantonsratsfraktion) und den ParteisekretärInnen (Letztere mit beratender Stimme).

4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

5. Personalkommission

Die Personalkommission schlägt insbesondere die Kandidatinnen/Kandidaten für alle kantonalen Behörden und Aufsichtsämter zuhanden des Vorstandes oder der Fraktion vor. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, von denen im Normalfall mindestens eines in der interfraktionellen Konferenz des Kantonsrates Einsitz hat. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Personalkommission konstituiert sich selbst.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 6. November 2000 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Statutenrevisionen wurden an den Mitgliederversammlungen vom 25. August 2005 und vom 17. Januar 2008 genehmigt.

Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bänziger', written in a cursive style.

Marlies Bänziger